

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N<sup>o</sup> 51. Neuenbürg, Samstag den 29. Juni 1850.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

## Amtliches.

Neuenbürg.

Um die zu Gunsten der Gemeinden zu erhebende Steuer aus Kapitalien und Besoldungen für das Jahr 18<sup>1</sup>/<sub>100</sub> zu berechnen, ist zu wissen nöthig: ob und wie viel eine jede Gemeinde für dieses Jahr an Gemeindefchaden auf die älteren Steuerquellen (Grundeigenthum, Gefälle, Gebäude, Gewerbe) umgelegt habe oder, woferne die Umlage noch nicht wirklich erfolgt wäre, nach genehmigtem Beschlusse der bürgerlichen Behörden noch umlegen werde.

Die Ortsvorsteher haben hierüber längstens binnen 8 Tagen an den mit obigem Geschäft beauftragten Oberamtspfleger Fischer Mittheilung zu machen.

Den 25. Juni 1850.

K. Oberamt.  
Akt. Ackermann, A.B.

## Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse.

### Bekanntmachung des

Königlichen Ministerium des Innern.

(Reg.Bl. von 1850, Nr. 14, S. 175 ff.)

Die Vorsteher der Württembergischen Sparkasse haben in Folge der seit der letzten Feststellung der Grundbestimmungen der Sparkasse (Reg.-Bl. von 1831, S. 445 ff.) eingetretenen größeren Ausdehnung der Anstalt und der bisherigen Erfahrungen theils verschiedene für künftige Einlagen gültige und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gläubiger nicht verändernde Modifikationen, theils mehrere sonstige Abänderungen und Berichtigungen der Grundbestimmungen der Sparkasse für nöthig erachtet. Nach vorgängiger Vernehmung der Centralleitung des

Wohltätigkeits-Vereins haben Seine Königliche Majestät diesen Vorschlägen die höchste Genehmigung ertheilt, und es werden nun die hiernach unter Zustimmung der Staatsregierung neu redigirten Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 16. April 1850.

Schlayer.

### Erster Abschnitt.

Vom Begriffe der Württembergischen Sparkasse.

§. 1.

Die Württembergische Sparkasse ist eine, ursprünglich von der verewigten Königin Katharine Majestät mit Genehmigung der Staatsregierung gegründete, nach dem Ableben der erhabenen Gründerin aber von Seiner Majestät dem Könige Wilhelm unter Höchsth Ihre besondere Fürsorge gestellte, mit der Centralleitung des Wohltätigkeits-Vereins in Verbindung gesetzte Anstalt zu Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volksklassen des Königreichs ersparten oder von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder.

### Zweiter Abschnitt.

Von der Theilnahme an der Württembergischen Sparkasse.

§. 2.

Die Benützung der Anstalt steht Jedem und für Jeden offen, der zu den ärmeren Volksklassen des Königreichs zu rechnen ist (§. 1.), ohne Unterschied, ob er im staatsbürgerlichen Verbande mit Württemberg stehe, oder nur längere Zeit seinen Aufenthalt im Lande habe.

§. 3.

Zu den ärmeren Volksklassen sind insbesondere zu rechnen nicht nur die Dienstboten jeder Art, sondern auch die in täglichem Solde stehenden Militärpersonen; diejenigen, die um Tag- oder Wochenlöhne arbeiten; solche, die überhaupt zu niedern Diensten angestellt sind, oder durch

geringere Handarbeit sich ernähren; Kinder solcher Personen und Waisen, die nicht von dem Ertrag ihres Vermögens erzogen werden können; so wie alle, die mehr oder weniger Unterstützung aus öffentlichen Kassen genießen, oder anzusprechen befugt wären.

§. 4.

Die Gelder, welche von diesen Personen oder für dieselben der Anstalt anvertraut werden können, müssen Ersparnisse oder Geschenke seyn (§. 1).

Den Ersparnissen gleich geachtet wird dasjenige Erbvermögen derselben, das nicht mehr als 100 fl. beträgt.

Gelder, für deren Verwaltung von Obri- keitswegen Fürsorge getroffen ist, werden nicht angenommen; eine Ausnahme hievon findet jedoch statt zu Gunsten derjenigen Pflanzschäften, deren Vermögen im Ganzen den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt (§. 5).

§. 5.

Die kleinste Summe, die der Anstalt zur Verwaltung übergeben werden kann, ist 1 fl. Auch größere Summen werden immer nur in ganzen Gulden angenommen. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Höhe der Einlagen findet nur in der Art statt, daß auf den Namen eines Theilnehmers sowohl Anfangs, als je im Laufe eines Jahrs, von der letzten Einlage an rückwärts zu rechnen, nicht mehr als Einhundert Gulden unter den gewöhnlichen Bestimmungen hinsichtlich des Zinsenbezugs zugelassen, aus einem weiteren Betrage hingegen weniger Zinse vergütet werden (§. 8).

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen der Württembergischen Sparkasse und ihren Theilnehmern.

§. 6.

Durch die Annahme der Gelder von Seite der Anstalt erlangen diejenigen, auf deren Namen dieselben eingelegt werden, das Recht, die Erstattung des gleichen Betrags, und bis dahin seine Verzinsung von der Anstalt zu verlangen.

§. 7.

Zum dießfälligen Anerkennnisse werden über die eingelegten Gelder Scheine auf den Namen des betreffenden Theilnehmers (§. 6.) nach gedruckten Formularen ausgestellt, welche der jeweilige Vorsteher-Ausschuß (§. 20) und der Kassier (§. 5. 22) unterzeichnen, und welche bei jeder späteren Einlage für denselben Theilnehmer wieder vorzulegen sind, um letztere, so lange es der Raum gestattet, darauf nachtragen zu können.

§. 8.

Die Zinse, welche die Anstalt vergütet, fangen in der Regel je mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach der Einlage zu laufen an. Der Zinsfuß wird unter Rücksichtnahme auf einen angemessenen Reservefonds von Zeit zu Zeit im Verhältniß zu dem im Verkehr überhaupt gewöhnlichen Zinsfuße und zu dem Ertrage, den hienach die Anstalt selbst aus ihren Vermögens-

theilen bezieht, mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät (§. 1) besonders festgesetzt. Ist ein Jahreszins verfallen, so steht es, wenn nichts Anderes von dem Einlegenden schon bei der Einlage bestimmt wurde, bei dem Theilnehmer, ob er ihn sich bezahlen lassen wolle oder nicht. Wird ein Jahreszins nicht erhoben, so wird er von dem Zeitpunkte an, wo der Rückstand einen oder mehrere Gulden beträgt, zum Kapital geschlagen, und gleich diesem verzinst. Eine Ausnahme hievon findet in so weit statt, als die Einlagen gleich Anfangs oder im Laufe eines Jahres die Summe von Einhundert Gulden übersteigen (§. 5). Aus diesem Mehrbetrage läuft der Zins zwar vom Tage der Einlage an; er steht jedoch um einen je nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde von Zeit zu Zeit festzusetzenden Betrag niedriger als der gewöhnliche Zinsfuß, und trägt, wenn er auch unerhoben bleibt, nicht wieder Zinse.

§. 9.

Jede Einlage kann, wenn nicht gleich Anfangs vom Einleger etwas Anderes festgesetzt wurde, auf Verlangen, und so weit es die baaren Mittel der Kasse erlauben, sogleich, außerdem innerhalb vier Wochen ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Wird nur ein Theil zurückgenommen, so muß dieser immer auf ganze Gulden sich belaufen. Mit jeder Hauptsumme wird auch der daraus noch schuldige Zins (§. 8) berichtet. (Fortf. folgt).

Neuenbürg.

**Holz-Verkauf.**

Am Dienstag den 2. Juli d. J.,  
Abends 6 Uhr

werden aus hiesigem Stadtwald Langenbrander und Schwanner Reviers

21 Stücke tannenes Langholz,  
worunter 12 St. 60ger und 8 St. 40ger u. 50ger,  
sowie 12 St. Säglöße

auf dem Rathhause im öffentlichen Aufstreich  
verkauft, wozu man die Liebhaber einladet.

Neuenbürg, den 25. Juni 1850.

Stadt-Schuldheiß  
M e e b.

B i l d b a d.

**Holz-Verkauf.**

Da der am 14. d. Mts. hier vorgenommene  
Langholzverkauf die gemeinderäthliche Genehmi-  
gung nicht erhalten hat, so wird am

Montag den 1. Juli,  
Vormittags 10 Uhr,

ein wiederholter Verkauf auf hiesigem Rathhaus  
stattfinden, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Im Uebrigen wird auf den Enzhäler  
Nro. 46 verwiesen.

Den 27. Juni 1850.

Stadtschuldheissenamt.  
M i t t l e r.

**Forstamt Neuenbürg.**  
**Holz-Preis-Regulativ für das Jahr 1850.**

Höherer Weisung gemäs wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Holz-Preis-Regulative für das Stamm-, Kleinnuz- und Brennholz auf das Jahr 1850 der Nummer 118 des Staats-Anzeigers von 1850 beiliegen und daß Abdrücke derselben auf Verlangen auch bei den betreffenden Revierförstern eingesehen werden können.

Da sich bei der Zusammenstellung der Holz-Preis-Regulative des Schwarzwald-Kreises in Absicht auf die Stammholzpreise des hiesigen Forsts mehrere Verstöße eingeschlichen haben, so findet man sich nach zuvor eingeholter höherer Ermächtigung veranlaßt, das diesseitige Stamm-Holz-Preis-Regulativ zu Ergänzung, beziehungsweise Berichtigung jener Zusammenstellung im Staats-Anzeiger hier im Auszug folgen zu lassen:

Holzgattung und Sortiment.	R e v i e r:					
	Kalmbach.	Herrenalb.	Langen- brand.	Liebenzell.	Schwann.	Wildbad.
	Preis per Cubik-Schub. Kreuzer.					
<b>Eichen</b>						
a. Wellbaumholz. ungeschält a.	12	12	12	12	12	12
b. gewöhnliches h.	6	6	6	6	6	6
Bau- u. Hand- geschält a.	10	10	10	10	10	10
werksholz. b.	5	5	5	5	5	5
Buchen . . . . .	4	4	4	4	4½	4½
Eichen . . . . .	8	8	8	8	8	8
Hainbuchen . . . . .	5	5	5	5	5	5
Rüstern . . . . .	8	8	8	8	8	8
Ahorn . . . . .	8	8	8	8	8	8
Linden . . . . .	6	6	6	6	6	6
Birken . . . . .	4	4	4	4	4	4
Erlen . . . . .	4	4	4	4	4	4
Aspen . . . . .	3	3	3	3	3	3
Weiden . . . . .	3	3	3	3	3	3
<b>Nadelholz</b>						
<b>Langholz</b>						
Holländerholz u. alles Lang- holz von 60' und länger	6	6	6½	6	6½	6½
16'' und mehr mittlern Durch- messer bis höchstens 59' lang . . . . .	5	5	5½	5	6	6
14—15½'' m. D. sowie alles schwächere Holz von 50' Länge und mehr. . . . .	4½	4	4½	4½	5½	4½
10—13½'' m. D. unter 50' lang . . . . .	4	3	4	4	4	4
unter 10'' m. D. und unter 50' lang . . . . .	3	2½	3	3	3	3½
Spaltholz von jeder Länge und Dicke . . . . .	8	8	8	8	8	8
<b>Säglöße: geschält nach einfa- cher Klotzlänge von 16 und mehr Zoll mittlern Durchm.</b>	6	6	6½	6½	6½	6½
von 14—15½'' m. D. . . . .	5	5	5½	6	6	6
von 10—13½'' m. D. . . . .	4	4	4½	5	5	5
unter 10'' m. D. . . . .	3½	3½	3½	4	4	4

Neuenbürg, den 24. Juni 1850.

R. Forstamt. Dietlen.

Bergorte,  
Parzellen von Neuweiler, D.N. Calw.

**Holz-Verkauf.**

Am Donnerstag den 4. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr verkauft die Gemeinde circa 600 Stämme tannen Floßholz vom 90er abwärts und etwa 100 Stücke Sägflöße im öffentlichen Aufstreich im Wirthshause in Weistern, wozu Liebhaber eingeladen werden. Neuweiler, den 21. Juni 1850. Schultheiß Seeger.

**Privatnachrichten.**

Neuenbürg.

Morgenden Sonntag den 30. d. Mts. wird hier bei günstiger Witterung die

**Pforzheimer Bürgerwehrmusik**

(bestehend aus 25 Mitgliedern)

Nachmittags

in dem Chr. Mayer'schen Biergarten und Abends

im Saale des Gasthofs zur Krone sich hören lassen, wozu freundlichst eingeladen wird.

Entrée nach Belieben.

Neuenbürg.

Am letzten Samstag blieb auf der Mayer'schen Kegelbahn ein Buch, unter anderen den Roman: „die Katakomben von Rom“ enthaltend, liegen. Der Mitnehmer wird gebeten, dasselbe wieder daselbst abzugeben, oder falls er dasselbe vorher lesen wollte, von dem Besitz des Buchs vorläufig Nachricht geben zu wollen.

**Kronik.**

Deutschland.

Württemberg.

Stuttgart, 26. Juni. Der Präsenzstand unserer Infanterie wird Anfangs nächsten Monat auf den gewöhnlichen Winterstand gesetzt und somit die Mehrzahl der älteren Mannschaft nach Hause entlassen werden; auch soll sodann die Besatzungsmannschaft auf Hohenasperg nicht mehr wie bisher von hiesiger Mannschaft paritätisch mit Ludwigsburger Mannschaft gegeben werden, sondern von letzterer allein; dagegen wird die Bewachung des Zuchthauses in Gotteszell die Stuttgarter Mannschaft in Gemeinschaft mit der von Ulm übernehmen müssen. (W.Z.)

Stuttgart, 23. Juni. Aus sicherer Quelle kann ich Ihnen mittheilen, daß der Prozeß ge-

gen Rau und Genossen nun Anfang September d. J. vor dem Schwurgericht zu Rottweil zur Verhandlung kommen wird. Wegen der Masse Zeugen (es sollen deren über 200 seyn) wird die Verhandlung dieses Prozesses voraussichtlich 3 Wochen, wo nicht mehr in Anspruch nehmen. (S.Z.)

Bayern.

Landau, 22. Juni. So eben Mittags erhalten wir aus zuverlässiger Quelle die Nachricht vom gestrigen Eintreffen eines Münchner Kouriers in Speyer mit einer Depesche an den Fürsten von Thurn und Taxis, wornach allerhöchsten Orts die sofortige Aufhebung des über die Pfalz seit einem Jahr verhängten Kriegszustandes verfügt ist.

Preußen.

Berlin, 22. Juni. In Folge der Anwesenheit des Missionärs Dr. Güglaff ist hier die Bildung eines Vereins für Ausbreitung des Christenthums in China beschlossen worden, an dessen Spitze die Prediger Krummacher, Knaf, Runge, Strauß und Andere stehen.

Oestreich.

Nach italienischen Blättern wird am 18. August, an welchem Sr. Maj. der Kaiser in das 21. Lebensjahr tritt, eine Amnestie in der Art bevorstehen, daß die geflüchteten Lombarden eingeladen würden, anstandslos zurückzukehren, im Falle der Weigerung aber ihre liegenden Güter mit einer Auswanderungstaxe von 30 Procent zu versteuern hätten.

Ausland.

Frankreich.

Paris, 24. Juni. Die Dotation für Louis Napoleon ist nach dem gestellten Amendement (einmalige Bewilligung von 2,160,000 Fr.) auf das Budget 1850 mit 354 gegen 308 Stimmen votirt.

Großbritannien.

Die deutschen Flüchtlinge in London sind vollständig gespalten und haben sich in drei Parteien getheilt, in Heintzianer, Struvianer und gemäßigte (blaue) Republikaner; Aehnliches war und ist in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten und überall an der deutschen Emigration zu beobachten, wo wären auch nur die drei Deutschen die man unter einen Hut bringen könnte?)

Italien.

Rom. Bei dem mehr und mehr um sich greifenden Banditenwesen in den Legationen hat der Pabst die Polizei den Oestreichern abgetreten.

**Witterung im Monat Juli**  
nach dem 100jährigen Kalender.

Anfänglich trüb, den 4. Regen, Nachmittags Donner, dann schön, den 11. wieder Regenwetter, den 15. bis 17. schönes Heuwetter, dann Regen bis zum 26., hierauf 3 Tage schön, den 28. bis 30. Donner, den 31. Regenwetter.

